

Stellungnahme zum **Steuerbare-Verbrauchs- einrichtungen-Gesetz**

bne-Stellungnahme im Rahmen der
Verbändeanhörung des BMWi zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur
zügigen und sicheren Integration
steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und
zur Änderung weiterer energierechtlicher
Vorschriften (SteuVerG) vom 22.12.2020

Berlin, 15. Januar 2021. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) begrüßt, dass sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Thema der Flexibilität der Nachfrage angenommen hat. Der Gesetzentwurf ist jedoch zu einseitig auf die Belange der Netzbetreiber zugeschnitten und würde die für die Energiewende notwendige Verbreitung von CO₂-armen Anwendungen und von Technologien zur Flexibilisierung der Nachfrage stark behindern. Zudem steht eine grundlegende Reform der Netzentgeltstruktur an, die mit dem vorliegenden Entwurf blockiert bzw. irreversible in eine falsche Richtung gedrückt wird. Nicht zuletzt besteht auch absehbar kein Handlungsbedarf zur Regelung von Eingriffsrechten der Netzbetreiber. Daher sollte der Gesetzentwurf nochmals grundlegend überarbeitet werden.

Der Gesetzentwurf ist weder erforderlich, noch geeignet, die laut eigener Begründung angeführten Ziele zu erreichen, namentlich die Nachfrage stärker an das volatile Dargebot der erneuerbaren Energien auszurichten, den marktorientierten Einsatz von Flexibilität zu ermöglichen und zu fördern, den Netzausbau auf ein volkswirtschaftlich effizientes Maß zu begrenzen und dabei keine spürbaren Beeinträchtigungen der Verbraucher einzuführen. Es wird allein eine Begrenzung der Netzlast erreicht. Die Netzbetreiber werden hinsichtlich des auch mit den im Gesetzentwurf

vorgesehenen Regelungen notwendigen Netzausbaus nicht ausreichend verpflichtet, diesen auch zeitnah auszuführen und nicht einmal zu konkreten Schritten zur Einführung von Systemen zur Erfassung des Netzzustands verpflichtet. Nicht zuletzt ist der Gesetzentwurf nicht für bessere Lösungen offen und kann auch nicht in der Zukunft sinnvoll weiterentwickelt werden. Damit ist die im Gesetzentwurf ausformulierte Lösung einseitig auf Netzbetreiberinteressen ausgerichtet und insgesamt ungeeignet, die Ziele der Energiewende zu erreichen.

Keine Ausrichtung am volatilen Dargebot der erneuerbaren Energien

Ein zentrales Instrument zur Umgestaltung des Energiesystems hin zur Versorgung aus erneuerbaren Energien ist die Flexibilisierung der Nachfrage um damit das schwankende Angebot aus PV- und Windanlagen möglichst vollständig nutzen zu können und damit Kosten für zusätzliche Erzeugungsanlagen und Speicher zu vermeiden. Um dies zu erreichen ist es unabdingbar, dass die Verbraucher die dafür notwendigen technischen Anlage errichten und entsprechend nutzen. Hierzu trägt der Gesetzentwurf nichts bei.

Die Begrenzung der Last durch die Netzbetreiber kann zwar auf dem Papier dazu beitragen, dass mehr steuerbare Anlagen angeschlossen werden können. Praktisch ist allerdings nicht anzunehmen, dass die Verbraucher unter diesen Bedingungen bereit sind, weiter in solche Anlagen zu investieren. Zunächst führen die Regelungen nach unserer Einschätzung für die meisten Fälle – gegenüber dem heutigen Stand - zu einer Erhöhung der Netzkosten für diejenigen Verbraucher, die steuerbare (damit also flexible) Anlagen nutzen, selbst dann, wenn die Anlagen weitgehend durch den Netzbetreiber gesteuert werden dürfen. Dies betrifft gerade Kunden mit kleinem Verbrauch, da die hohen Kosten für die Mess- und Steuerungsinfrastruktur als Fixkosten in die Berechnung eingehen.

Es muss unbedingt beachtet werden, dass die Verbraucher bei ihren Investitionsentscheidungen immer auch alternative Lösungen mit einbeziehen - bei Heizsystemen steht ihnen auch die Möglichkeit offen, z.B. Gasheizungen zu verbauen, bei Automobilen kann auf herkömmliche Verbrenner-Technik zurückgegriffen werden. Die für die Energiewende dringend notwendigen Investitionen in Strom-Basierte, flexible Technologien stehen im Wettbewerb zu diesen alternativen Lösungen und eine einseitige Verschlechterung der Konditionen für diese Technologien werden zu Verzögerungen bei der Nutzung dieser Technologien führen.

Gleichzeitig werden die Möglichkeiten für Kosteneinsparungen aufgrund von verbesserten Bezugskonditionen durch flexible Beschaffung oder durch eine Erhöhung des Eigenverbrauchs mit Stromspeichern mit den Eingriffsmöglichkeiten des Netzbetreibers deutlich eingeschränkt. So wird die Neuregelung dazu führen, dass ein Verbraucher den selbst produzierten Strom seiner PV-Anlage gerade in den preislich besonders interessanten Momenten nicht in seinen Stromspeicher einbringen kann, weil der Netzbetreiber die Ladeleistung des Speichers in diesem Moment begrenzt hat. Oder ein E-Mobil wird nicht im Moment geringer Preise geladen werden können, da der Netzbetreiber die Ladeleistung beschränkt hat. Im Ergebnis wird die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen verschlechtert und damit



auch die Bereitschaft der Verbraucher, in diese Technologien zu investieren, der Transformationsprozess hin zu CO₂-armen Technologien wird ausgebremst.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Neuregelung mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden ist und dem Kunden Entscheidungen abverlangt werden, die er mit seinem derzeitigen Erfahrungsstand nicht treffen kann. Die Kunden haben keine Erfahrungswerte um einschätzen zu können, in welcher Höhe für sie eine unbedingte Leistung notwendig ist oder ob die teilflexible oder die vollflexible Variante für sie geeigneter ist. Solche Entscheidungen können nur mit intensiver und individueller Beratung getroffen werden. Diese ist aber nur möglich, wenn die Anbieter auf Geschäftsmodelle aufsetzen können, die hierfür ausreichenden finanziellen Spielraum lassen. Dazu aber tragen die Neuregelungen nicht bei. Es bliebe für Anbieter allein die Beschaffungsoptimierung als Erlösquelle, die angesichts der derzeitigen Marktpreise und der zusätzlichen starken Einschränkungen durch die Begrenzung der Netzbetreiber nicht ausreicht, um die zusätzliche Infrastruktur für eine aktive Steuerung und einen attraktiven Preisvorteil für die Verbraucher zu finanzieren.

Die unangekündigten Eingriffe der Netzbetreiber belasten solche Geschäftsmodelle zusätzlich, da diese Eingriffe unmittelbar in die Beschaffung der Lieferanten eingreifen. Wenn die Kunden aufgrund der Eingriffe nicht die prognostizierten Mengen abnehmen, entsteht bei den Bilanzkreisen der Lieferanten eine Überspeisung. Die Vorgaben zur Bilanzkreistreue wurde in den letzten Jahren deutlich verschärft, zusätzlich sind die aktuellen Preise für Regelenergie (auch für negative Regelenergie!) deutlich angestiegen, so dass solche Bilanzkreisabweichungen heute ein erhebliches finanzielles Risiko für die Lieferanten darstellen. Dass unangekündigte Netzbetreibereingriffe für die Bilanzkreise ein nennenswertes Problem darstellen, ist im Bereich der Erneuerbaren Energien erkannt worden, weshalb ein neues Verfahren zum Ausgleich der Bilanzkreise in diesen Fällen eingeführt worden ist. Es bleibt unverständlich, warum die Lehren aus dem Umgang mit Netzsteuerungen bei den Erneuerbaren hier vollkommen unbeachtet bleiben.

Weiter erschwerend kommt hinzu, dass die unangekündigten Netzbetreibereingriffe dazu führen, dass eine Beteiligung an den Regelenergiemärkten nicht mehr möglich ist. Für diese Märkte ist eine uneingeschränkte Netznutzung die Voraussetzung, um überhaupt teilnehmen zu können. Wenn also für die Kundenanlagen bedingte Leistung bestellt wurde, kann für diesen Teil nicht mehr an diesen Märkten teilgenommen werden. Damit fällt eine weitere Erlösquelle für die Anbieter weg und die möglichen finanziellen Anreize für Kunden, solche flexiblen Beschaffungsverträge einzugehen, sinken weiter. Für die Regelenergiemärkte sind die Folgen davon, dass weniger Wettbewerb entsteht und die Regelenergiepreise damit nicht so gering sein werden, wie es möglich wäre. Diese Kosten werden von allen Stromverbrauchern zu tragen sein.

Die Bestellung von zusätzlicher unbedingter Leistung durch die Verbraucher bietet hier keinen Ausweg, da die Kosten für die zusätzliche unbedingte Leistung absehbar nicht durch die möglichen Erlöse auf den Märkten gedeckt werden können. Dies ist vor allem Folge der nach unserer Einschätzung viel zu hohen Preise für die unbedingte Leistung.

Damit ist die vorgeschlagene Neuregelung des §14a EnWG nicht geeignet, die Nachfrage stärker an das volatile Dargebot der erneuerbaren Energien auszurichten, den marktorientierten Einsatz von Flexibilität zu ermöglichen und zu fördern.

Netzausbau auf volkswirtschaftlich effizientes Maß begrenzen

Die Regelungen des Entwurfs konzentrieren sich ausschließlich auf die Begrenzung des Netzausbaus und der mit dem Netzausbau einhergehenden Kosten. Diese enge Betrachtungsweise ist jedoch in Hinblick auf die volkswirtschaftliche Effizienz zu eng. Um volkswirtschaftlich Effizient zu sein, muss auch eine Bewertung der marktdienlichen Flexibilität erfolgen und in die Kostenbetrachtung zum Netzausbau einbezogen werden. Nur so kann der volkswirtschaftlich effiziente Netzausbau erreicht werden. Dies ist hier nicht geschehen. Die neuen Preise für die bedingten und unbedingten Leistungen, einschließlich der vorgesehenen Arbeitspreise orientieren sich vor allem an den bestehenden Preisstrukturen. Diese sind unbestritten nicht ausreichend kostenreflexiv. Somit ist auch auf dieser Basis kein volkswirtschaftlich effizienter Netzausbau erreichbar. Um das Ziel eines effizienten Netzausbaus zu erreichen, müsste zunächst eine Reform der gesamten Netzentgeltstruktur erfolgen. Die Preise für die flexiblen Nutzer müssten sich dann in eine solche neue Netzentgeltstruktur einbetten.

Spürbare Beeinträchtigungen der Verbraucher

Die Einschätzung, dass eine zweistündige vollständige Beschränkung auf die unbedingte Leistung für den Verbraucher nicht spürbar ist, kann so nicht bestätigt werden. Es wird viel mehr von den individuellen technischen Voraussetzungen und Erwartungen bei den Verbrauchern abhängen, von der Fähigkeit, sich auf Unterbrechungen einzustellen und auch davon, ob eine zutreffende Bestimmung der bestellten unbedingten Leistung erfolgt ist, ob der Verbraucher die Einschränkungen spürt. Allgemein lässt sich allerdings feststellen, dass Einschränkungen für mehr als 8 Prozent der Zeit nicht geringfügig sind. Da sich bei geringeren Leistungseinschränkungen dieser Zeitraum noch vergrößert, ist dies im Gegenteil als schwerer Eingriff zu werten. Der Aufwand, die Beeinträchtigungen beim Verbrauch zu kompensieren, damit diese tatsächlich nicht spürbar sind, ist je nach den Voraussetzungen beim Kunden sehr unterschiedlich. So kann bei Wärmepumpen durch größer dimensionierte Wasserspeicher oder durch bivalente Heizsysteme mit konventionellen Brennstoffen ein Komfortverlust vermieden werden, allerdings nur, wenn die dafür notwendigen Investitionen auch getätigt wurden oder werden. Alternativ müsste die unbedingte Leistung erhöht werden. In jedem Fall entstehen den Verbrauchern zusätzliche Kosten. Für das Laden von Elektromobilen besteht bei dringendem Ladebedarf im Falle der netzbedingten Leistungsbeschränkung nur die Möglichkeit, auf die öffentliche Ladeinfrastruktur zurückzugreifen. Auch dies ist eine spürbare Beeinträchtigung.

Begrenzung der Netzlast

Das Ziel, die Belastung der Netze zu begrenzen und damit den Anschluss von zusätzlichen Anlagen zu ermöglichen, wird mit dem Gesetzentwurf voraussichtlich

erreicht. Offen bleibt jedoch, wie der Bedarf der Verbraucher nach Netzleistung zeitnah gedeckt werden kann, wenn es zu Engpässen im Netz kommt. Wenn die Verbraucher höhere unbedingte Leistung bestellen wollen, als die Netzgegebenheiten zum Zeitpunkt des Anschlusses erlauben, muss das Netz ausgebaut werden. Hierzu sind jedoch keine konkreten Vorgaben im Gesetz enthalten. Es ist damit absehbar, dass die Verbraucher über mehrere Jahre nicht die für sie sinnvolle Leistung zur Verfügung gestellt bekommen.

Im Übrigen bleibt auch offen, wie ein Netzbetreiber die tatsächliche Situation in seinem Netz einschätzen kann, wenn er nicht über eine Netzzustandsüberwachung verfügt. Ohne diese kann er nur anhand seiner Plandaten schätzen, ob es in den jeweiligen Netzsträngen überhaupt zu problematischen Situationen kommt. Aber nur, wenn er diese Situationen sicher feststellen kann, ist eine unmittelbare Steuerung durch den Netzbetreiber angemessen. Dass die Netzzustandsüberwachung eine notwendige Bedingung für die Begrenzung der Leistung bei den Abnehmern ist, sollte im Gesetzentwurf noch deutlicher hervorgehoben werden. Schon bei der Beantragung des Anschlusses der Verbrauchseinrichtungen sollte der Netzbetreiber für seine Entscheidung, ob sein Netz die zusätzlichen Lasten aufnehmen kann, auf Ist-Daten und nicht lediglich auf Plandaten abstellen müssen.

Im Ergebnis werden den Netzbetreibern durch die vorgeschlagenen neuen Regelungen erhebliche zusätzliche Eingriffsrechte gewährt, ohne dass ihnen angemessene zusätzliche Verpflichtungen zum Netzausbau und zur Netzüberwachung auferlegt werden.

Keine plausible Perspektive zur Weiterentwicklung des Modells

Durch die verpflichtende Teilnahme aller steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an dem neuen Beschränkungsregime ist kein Raum mehr für freiwillige, marktbasiertere Lösungen zur Eindämmung von lokalen Netzengpässen. Zum einen ist der Zeitraum, in denen die bedingten Leistungen abgeregelt werden dürfen, schon sehr lang, so dass eine zusätzliche freiwillige Steuerung der Verbraucher kaum noch ohne Komforteinbußen möglich ist. Zum anderen sind durch die bereits gewährten Entgeltreduzierungen für die potentiell flexiblen Anteile die Spielräume, den Verbrauchern weitere finanzielle Vorteile bei den Netzentgelten zu gewähren, reduziert worden. Durch die gesetzlichen Vorgaben ist der Verbraucher zudem bereits mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belastet, so dass fraglich ist, ob er dann überhaupt noch bereit ist, weitere Verträge zum Management seines Verbrauchs abzuschließen, zumal die Komplexität dieser Vereinbarungen durch die gesetzliche Regelung weiter zunimmt.

Auch für die Netzbetreiber ist ein zusätzliches marktliches Angebot nicht interessant. Die wesentlichen Instrumente zur Begrenzung der Last sind mit dem Gesetzentwurf bereits vorhanden. Durch die Ausgestaltung der Netzentgelte kann der Netzbetreiber die Anreize zur Nutzung von bedingter Leistung zu seinen Gunsten weiter erhöhen. Ein marktliches Angebot ist mit zusätzlichem Aufwand für den Netzbetreiber verbunden, der sich aber nicht in höheren Gewinnen niederschlägt. So dass im Ergebnis auch hier keinerlei Interesse an der Nutzung von freiwilligen Flexibilitätsangeboten besteht.

Die Folge davon ist, dass Anbieter von Flexibilitätslösungen keine Optimierung der Kundenanlage im Hinblick auf die Situation am Markt vornehmen können. Ein intelligentes Verteilnetz (Smart Grid) wird verhindert und allenfalls Anpassungen hinterm Hausanschluss (Smart Home) in engen Grenzen erlaubt. Damit bleiben die Flexibilitätspotentiale der Verbraucher hinter den tatsächlichen Möglichkeiten zurück und die Flexibilisierung des Verbrauchs wird nicht in dem notwendigen Maße für den Ausgleich der volatileren Erzeugung zur Verfügung stehen.

Kein dringender Handlungsbedarf

Nach Aussagen der Netzbetreiber sind die Verteilnetze in Deutschland im Allgemeinen gut ausgebaut und können noch einige Jahre den erwarteten zusätzlichen Verbrauch bewältigen. Nur in Einzelfällen bestehen Engpässe oder drohen kurzfristig Engpässe. Diese müssen jedoch ohnehin so schnell wie möglich durch Netzausbau behoben werden und die geplanten gesetzlichen Maßnahmen würden für diese Fälle zu spät greifen. Damit besteht derzeit kein dringender Handlungsbedarf, mit dem die Einführung der Neuregelung begründet werden könnte. Da mit den Regelungen des Entwurfs Lock-In-Effekte bezüglich der technischen Anforderungen und der Vorgaben zur Ausgestaltung der Netzentgelte entstehen und damit eine Weiterentwicklung hin zur besseren Unterstützung von marktgetriebener Flexibilität deutlich eingeschränkt wird, sollte der bestehende zeitliche Spielraum für eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs in Abstimmung mit der wirklich wichtigen Reform der Netzentgeltstrukturen genutzt werden.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik zum gewählten Modell zur Reform des §14a EnWG hat der bne weitere Anmerkungen zur konkreten Ausgestaltung des Modells. Unsere fachlichen Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

I. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 1)

• Problematische Erweiterung des Wärmepumpenbegriffs (Nummer 1)

Gemäß Begründung zur Änderung von § 3 Nummer 30a EnWG umfasst der Begriff Wärmepumpe „auch elektrische Heizstäbe, die ergänzungsweise zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden und mit den übrigen Anlagenteilen der Wärmepumpe eine Einheit zur Wärmeerzeugung bilden.“ Die Verbreitung von Heizstäben (im Pufferspeicher) ist insbesondere bei Luftwärmepumpen gar nicht so unüblich – um etwa einzuspringen, wenn die Wärmepumpe nicht auf ganz tiefe Außentemperaturen ausgelegt ist oder um die (keimfreie) Warmwasserbereitstellung insbesondere im Mehrfamilienhaus zu unterstützen. Im Kontext des Spitzenglättung ist die **Zusammenfassung von Wärmepumpe und Heizstab problematisch**, da sich hieraus eine wesentliche höhere Bemessungsgrundlage für die Bestellleistung und damit auch viel höhere Kosten für den Anschlussnehmer ergeben; Gleichzeitigkeiten wurden dagegen bislang in dem Modell unzureichend berücksichtigt. Der bne lehnt die (in der Begründung) versteckte Erweiterung des Wärmepumpenbegriffs ab.

- **Ausnahme für Anlagen mit weniger als 3,7 kW Bemessungsleistung und Definition der Bemessungsleistung (Nummer 1)**

Alle in § 3 Nummer 30a EnWG genannten Anlagen müssen entsprechend der Folgeregelungen in der Lage sein, gesteuert zu werden und demnach mit Smart-Meter-Gateways ausgestattet sein. Für kleine Anlagen bedeutet dies eine besondere Belastung, da die Kosten der Mess- und Steuerungsinfrastruktur sowie die zugehörigen baulichen Voraussetzungen als Fix-Kosten eingehen. Dieser Kostenblock wirkt sich bei kleinen Leistungen und entsprechend geringen Verbräuchen besonders negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen aus. **Der Wert von 3,7 kW sollte deshalb deutlich angehoben werden, um für diese kleinen Anlagen keine prohibitiven Preise zu erzeugen.**

Zusätzlich muss der Begriff „Bemessungsleistung“ eindeutiger definiert werden. Es ist nicht klar, wie dieser Wert ermittelt werden soll.

- **Einführung der Spitzenglättung mit besseren Übergangsfristen (§14 a Absatz 1 EnWG)**

Die Verpflichtung der Anschlussnehmer, mit ihren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung durch den Stromnetzbetreiber teilzunehmen soll unmittelbar mit Inkrafttreten des StueVerG greifen. Eine **Übergangs- bzw. Implementierungsfrist** fehlt in dem Gesetzentwurf, obwohl **mehrere zentrale Voraussetzungen absehbar überhaupt nicht gegeben sein werden**, die für eine solche Verpflichtung der Anschlussnehmer angemessen wären; dazu zählen insbesondere:

- Abgeschlossene Kalkulation der neuen Netzentgelte und deren Veröffentlichung durch die Netzbetreiber zusammen mit den anderen in diesem Gesetz genannten Kosten, die den Anschlussnehmern und Netznutzern in Rechnung gestellt werden sollen;
- Entwicklung und Einführung der **Prozesse zur Informationsbereitstellung und Marktkommunikation**, die die neuen Anforderungen dieses Gesetzes abbilden;
- **Marktverfügbarkeit der zu verwendenden Smart-Meter-Gateways mit den im Gesetz genannten Funktionen**; Insbesondere auf welche Art und Weise die Steuerung über das intelligente Messsystem umgesetzt werden soll, ist im Standardisierungsprozess von BSI und BMWi noch nicht geklärt und bislang kein Termin absehbar, wann diese Funktion in BSI-zertifizierten SMGW dem Markt zur Verfügung stehen wird; letzteres gilt auch für **variable Stromtarife**, die im Standardisierungszeitplan auf unbestimmte Zeit nach hinten gerutscht sind. Ohne diese Funktion im SMWG fehlt jedoch eine wichtige Voraussetzung, damit Anschlussnehmer ihre Vorteile bei der Energiebeschaffung (30 – 50 €/Jahr vom BMWi beim Erfüllungsaufwand geschätzt) überhaupt realisieren können.
- Nicht zuletzt muss der **Aufbau einer umfassenden Netzzustandsüberwachung** durch die Netzbetreiber eine Voraussetzung sein, bevor sie mit der weitreichenden Steuerung nach dem Modell der Spitzenglättung beginnen. Alles andere ist Manövrieren im Blindflug, aber keine netzorientierte Steuerung. Die Notwendigkeit einer Netzzustandsüberwachung ist nicht neu und vielfältige technische Möglichkeiten sind bereits vorhanden. Zudem ist die Einführung von BSI-zertifizierten SMGW zur Übermittlung von Netzzustandsdaten zum Greifen nah –

anders als viele Funktionen der Geräte, auf die Markt und Letztverbraucher weiter warten müssen.

Es ist extrem unverhältnismäßig, den Netzbetreibern noch einmal 3 Jahre Zeit zum Aufbau der Netzzustandsüberwachung zu gewähren, während die strengen Anforderungen an die Steuerbarkeit beim Anschluss neuer Wärmepumpen und Ladepunkte bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes gelten sollen.

Die Freiwilligkeit im vorgeschlagenen Spitzenglättungsmodell ist eher eine Wahl zwischen zusätzlichen teuren Investitionen zur Erfüllung der messtechnischen und sonstigen Anforderungen und einer extrem hohen Netzentgeltrechnung - von Anreizen für Investitionen in Wärmepumpen, Energiespeicher und Elektromobilen jedoch keine Spur. Damit blockiert der Gesetzentwurf die Energiewende statt die nötige Beschleunigung voranzutreiben.

- **Rollentrennung und Anwendungsbereich klären (§14 a Absatz 2 EnWG)**

In der Begründung finden sich einige wichtige Klarstellungen, etwa der Hinweis zum Unterschied zwischen Netzanschluss und Marktllokation oder die Unterteilung von Mehrnutzerliegenschaften in mehrere Marktllokationen. Leider vermissen wir zum Teil sehr wichtige Abgrenzungen im Gesetzentwurf selbst. Vielmehr liest er sich so, als sei das Modell der Spitzenglättung auf ein Einfamilienhaus im Eigentum ausgerichtet – mit einem Anschlussnehmer, der zugleich Letztverbraucher ist mit einer Wärmepumpe und/oder einem Ladepunkt im Haus. Wie sieht es jedoch im Mehrparteienhaus aus, wo die (Nutzer-)Identitäten bzw. Rollen eher auseinanderfallen? Gelten für (große) Wärmepumpen die mehrere Nutzungseinheiten versorgen die gleichen kW-Werte? Was ist mit Gebäuden mit zwei oder drei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge? Wo wird klargestellt, dass die Steuerungsvorgabe sich auf die Entnahmeleistung am Netzanschlusspunkt bezieht (wie in der AG Gateway-Standardisierung diskutiert) und nicht die steuerbare Verbrauchsanlage selbst? Zu diesen Fragen sollte dringend eine Klärung herbeigeführt werden.

- **Tatsächliche begrenzte Schaltzeiten statt Mogelpackung mit maximalem Gestaltungsspielraum für Netzbetreiber (§14 a Absätze 3 und 4 EnWG)**

Die Einführung begrenzter Schaltzeiten von zusammengenommen 120 Minuten pro Kalendertag betrachten die bne-Mitgliedsunternehmen als einen (der wenigen Vorteile) dieses Gesetzentwurfs gegenüber heute. Den großen Haken bei dieser Regelung sieht man erst bei genauerer Betrachtung. Die sog. **Kumulierungsregel** mit dem Quotienten aus der vorgegebenen Leistungsreduktion und der vereinbarten bedingten Leistung **führt dazu, dass kumulierten die 120 Minuten Schaltzeit pro Tag in der Praxis viel mehr sein werden.** Gibt ein Netzbetreiber etwa vor, dass 20 % der vereinbarten bedingten Leistung zu reduzieren sind, könnte er bei dieser Quote die Spitzenglättung auf 600 Minuten am Kalendertag ausdehnen, d.h. ganze 10 Stunden!

Welchen Anteil der vereinbarten bedingten Leistung ein Netzbetreiber vorgibt, entscheidet darüber hinaus jeder von ihnen selbst und bestimmt somit

praktisch individuell die geschalteten Minuten pro Tag, wo eine maximale Entnahmeleistung beim Anschlussnehmer zu berücksichtigen ist. Das ist maximal intransparent zu Lasten der betroffenen Anschlussnehmer, Letztverbraucher, Lieferanten, Direktvermarkter, Flexibilitätsvermarkter, Bilanzkreisverantwortlichen und weiterer Marktpartner. **Die Begründung zu § 14a Absatz 4 EnWG enthält bereits eine Einladung an die Netzbetreiber die Spitzenglättung praktisch auf mindestens 240 Minuten pro Tag auszudehnen.** Dort ist geregelt, dass in den drei Jahren, wo Netzbetreiber noch ohne umfassende Netzzustandsüberwachung und dynamische Steuerung die Spitzenglättung durchführen können, die Leistungsbegrenzung auf 50 % der vereinbarten Leistungsbegrenzung beschränkt ist. **Vier Stunden – oder gar mehr - Leistungsbegrenzung durch den Netzbetreiber pro Tag ist aus Kunden- und Marktperspektive definitiv zu lang.** Der bne fordert die ersatzlose Streichung von Satz 3 in § 14a Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

Weitere kritische Anmerkungen zu diesen Absätzen inklusive der Ausführungen in den jeweiligen Begründungen:

- Es ist richtig und wichtig, Netzbetreibern eine **Frist zum Aufbau der umfassenden Netzüberwachung** als Voraussetzung für die weitere Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu setzen. Sollte das jedoch einem Netzbetreiber in der vorgegebenen Frist nicht gelingen oder den Netzengpass durch Netzausbau zu beseitigen, kann er die Anwendung der Spitzenglättung am betreffenden Netzanschluss kündigen. Wer entschädigt dann die betreffenden Kunden? Die haben schließlich (irreversible) Investitionen getätigt, der Netzentgeltvorteil fällt jedoch dann weg. Vielleicht sollte man die Netzbetreiber besser über Pönalen in der Anreizregulierung motivieren, ihren Teil der Aufgabe rechtzeitig zu erfüllen.
- **Eine rollierende Umstellung auf die dynamische Steuerung in einem Netzgebiet** würde für die Marktakteure bedeuten, dass bei einem Netzbetreiber unterschiedliche Systeme zu bedienen sind. Das lehnt der bne strikt ab.
- Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, was **Beendigung der Spitzenglättung** konkret bedeutet, etwa wenn der Netzengpass durch Netzausbau beseitigt wurde. Was ändert sich konkret: fällt nur die Begrenzung der bedingten Leistung weg, wird der Anschlussvertrag geändert, welche verpflichtenden Anforderungen etwa zum Messen und Steuern werden ausgesetzt und was gilt für die Eingruppierung in die Netzentgelte?
- Die Vorgaben zur **Berechnung der zulässigen Zeiträume für die Leistungseinschränkungen** setzt auf der angefangenen Minute auf. Damit diese Berechnungen für die Nutzer nachvollziehbar werden, müssten also auch diese Daten minutengenau erfasst, gespeichert und den Nutzern gegenüber transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Es bleibt im Folgenden unklar, wie dies technisch abgebildet werden soll.
- Der Netzbetreiber darf die Steuerung bereits dann einsetzen, wenn „Netzüberlastungen in seinem Netz möglich sind“. Diese Formulierung ist jedoch bei einer direkten Steuerung zu weitgehend. Die **Netzüberlastung** muss im betroffenen Netzabschnitt konkret vorliegen, damit ein so schwerwiegender Eingriff

gerechtfertigt ist. Die bloße Möglichkeit hingegen könnte bereits bei bestimmten allgemeinen Bedingungen wie einer Uhrzeit im Winterhalbjahr oder geringen Marktpreisen bestehen, ohne dass es tatsächlich zu Netzüberlastungen kommt. Auch muss die Überlastung in dem Bereich stattfinden, in dem sich der Netznutzer befindet, anderenfalls wäre die Begrenzung der Entnahmeleistung auch wirkungslos. Somit sollte die **Bedingung für die Steuerung nachgeschärft werden auf das tatsächliche Vorliegen der Überlastung und auf den entsprechenden Netzabschnitt**. Zusätzlich sollte noch ergänzt werden, dass die Feststellung der Überlastung **nur mit einer Netzzustandsüberwachung** erfolgen darf, dass also eine direkte Steuerung nur dann zulässig ist, wenn der Netzbetreiber im betroffenen Netzabschnitt eine Netzzustandsüberwachung betreibt.

- Weiter ist zu bedenken, dass auch **die Nutzung der Übergangslösung zu Kosten für die Verbraucher** führt, da auch hierfür die entsprechende Technik eingebaut werden muss. Nach Ablauf der Übergangszeit wiederum muss diese dann durch entsprechende SMGW ausgetauscht werden, wodurch erneut Kosten entstehen. Diese Kosten sind den Kunden gegenüber **nicht mehr vermittelbar und stellen insgesamt die Wirtschaftlichkeit der Investitionen in Frage, insbesondere bei kleineren Anlagen**. Hier müssen noch Lösungen gefunden werden, die solche Doppelbelastungen der Verbraucher vermeiden.
- Insgesamt ist es gegenüber den betroffenen Verbrauchern wirtschaftlich nicht vertretbar, die Übergangslösung in der vorliegenden Form umzusetzen. Die hohen Kosten für die Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Einrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, und der späteren Umrüstung auf SMGW sind eine zu hohe Hürde. Die Verbraucher werden dies bei ihren Investitionsentscheidungen einrechnen müssen und sich voraussichtlich eher dafür entscheiden, ihre Investitionen zu verschieben oder gleich in konventionelle Technik zu investieren. Der bne hat mit seinem **Quotenmodell** einen Vorschlag ausgearbeitet (liegt dem BMWi vor), bei dem auf eine direkte Steuerung durch den Netzbetreiber verzichtet werden kann und auch die Ansprüche an die Messtechnik geringer sind, so dass mit diesem Modell deutlich geringere Kosten für die Kunden entstehen würden. Dieses Modell hat auch zum Modell der Spitzenglättung Vorteile hinsichtlich der Umsetzungskosten und der Umsetzungszeiträume und ist offener für marktdienliche Flexibilitätsangebote.

- **Auswirkungen auf Bilanzkreise der Lieferanten begrenzen (§14 a Absatz 5 EnWG)**

Wie bereits oben beschrieben, hat die Steuerung der Verbraucher durch die Netzbetreiber unmittelbar Auswirkungen auf die Bilanzkreise der Lieferanten und damit finanzielle Auswirkungen für die Lieferanten. Diese Auswirkungen können nur begrenzt werden, indem entweder die **Bilanzkreise entsprechend physikalisch kompensiert** werden **oder** durch eine **rechtzeitige Information vor der eigentlichen Steuerung**, so dass der Lieferant selbst die abgeschalteten Verbrauchsmengen wieder an den kurzfristigen Märkten verkaufen kann. Eine solche Regelung ist dringend nachzureichen.

Für die **Information der Anschlussnehmer und Anschlussnutzer über den Zeitraum und Umfang der stattgefundenen Spitzenglättung** sind die üblichen **Marktprozesse nicht einschlägig**, da diese Adressaten nicht in die elektronische Marktkommunikation eingebunden sind. Es müssen für diese Informationen andere Übertragungswege vorgesehen werden. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass für die Entwicklung, Festlegung und Implementierung der Marktkommunikation mit mindestens 2 Jahren kalkuliert werden muss. Wie die Informationsbereitstellung im Übergang bis zu deren Einführung gehandhabt wird, ist ebenfalls zu klären.

- **Klare und angemessene Vorgaben zur Einbau- und Nutzungspflicht intelligenter Messsysteme (§14 a Absatz 6 EnWG)**

Die weitere Digitalisierung im Energiesektor ist grundsätzlich sinnvoll und sollte zügig vorangetrieben werden. Der Einsatz intelligenter Messsysteme für die Erhebung der erforderlichen Messwerte und Übermittlung von Steuerungsvorgaben für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist sinnvoll. Allerdings darf hier nicht der zweite Schritt vor dem ersten gemacht werden. **Es ist nicht nur die Ausstattungsverpflichtung im Gesetz zu regeln ohne gleichermaßen sicherzustellen, dass relativ günstige und massengeschäftstaugliche Lösungen zum zeitnahen Abruf der bezogenen Ist-Leistung und weiterer Messwerte sowie Übermittlung der Steuerungsvorgaben dem Markt zeitnah zur Verfügung stehen.**

Obgleich der Prozess von BMWi und BSI zur weiteren **technischen Standardisierung der SMGW** sich inzwischen bewegt, ist das **Tempo noch viel zu langsam bis leistungsfähige Lösungen auf den Markt kommen, die den Anforderungen der Kunden, Marktakteure und nicht zuletzt den in diesem Gesetzentwurf genannten Vorgaben entsprechen.** Die Problematik wurde in ähnlicher Weise im parlamentarischen Verfahren zum EEG 2021 bereits heftig diskutiert und das Gesetz schließlich mit deutlichen diesbezüglichen Änderungen vom Bundestag verabschiedet. Im SteuVerG sind die Folgen aus dem dargestelltem Missverhältnis sogar noch größer. Denn werden die messtechnischen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die bedingte Anschlussleistung automatisch als vollflexibler Anschluss eingeordnet und mit absehbar sehr hohen Netzentgelten abgerechnet. Von freiwilliger Teilnahme an der Spitzenglättung kann da keine Rede sein. **Auch die Regelung in § 14a Abs. 6 des Gesetzentwurfs kann den Fehler nicht heilen.**

Außerdem stellen wir fest, dass die in Absatz 6 sowie in nachfolgenden Regelungen genannten **Anforderungen an die Verwendung der intelligenten Messsysteme fehlerhaft beschrieben** sind. So ist zwar in der Begründung zu § 14a Absatz 3 EnWG richtig dargelegt, dass der Netzbetreiber „*nicht den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung*“ steuert, sondern „*lediglich bei hoher Netzbelastung eine vorübergehende Leistungsbegrenzung*“ vorgibt. Umso mehr überraschen die Formulierungen in den Absätzen 6 und 7 des neuen § 14a EnWG (zudem an mehreren Stellen in der Begründung), dass über das intelligente Messsystem der Abruf des Ist-Verbrauchs und die (Fern-)Steuerung des Verbrauchs zur Reduktion auf die

vereinbarte unbedingte Anschlussleistung zu erfolgen hat. Es ergibt keinen Sinn den Verbrauch zu messen bzw. zu steuern, wenn man eigentlich auf die Leistung abzielt – hier bei der Entnahme.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs passen außerdem nicht zum Stand der Diskussion in der **AG Gateway-Standardisierung** beim BMWi, den BSI-Taskforces und dem aktuellen **Stufenmodell** von BMWi und BSI. Letzteres ist zwar noch eine Entwurfsfassung, die nach der abgeschlossenen Konsultation und Interviews aktuell von BMWi und BSI überarbeitet wird. Allerdings sind dort die Spitzenglättung des geplanten § 14a und die hierfür nötigen Funktionen im SMGW detailliert beschrieben. Mindestens folgende drei Funktionsbausteine (FB) aus dem Stufenmodell skizzieren den **Ablauf der Funktion und die Informationsflüsse einschließlich der beteiligten, zum Teil technischen Akteure**¹:

- FB-SMGW-3: Überwachung der Einhaltung des Leistungsmaximalwertprofils
- FB-EME-3: Leistungsbegrenzung von steuerbaren Einrichtungen
- FB-SE-3: Umsetzung von Leistungsmaximalwerten in steuerbaren Einrichtungen

Demnach stehen bei der geplanten **Spitzenglättung** vor allem die **Übermittlung folgender Informationen und Vorgaben über das intelligente Messsystem** im Mittelpunkt:

- Abruf der bezogenen Ist-Leistung (am Messpunkt)
- periodischer Vergleich des Leistungsmaximalwertprofils mit den aktuellen ¼ h-Leistungsmittelwerten
- Übermittlung des Leistungsmaximalwertprofils und der Steuerbefehle

Außerdem wird die Vorgabe einer **stufenlosen Fernsteuerung** des Verbrauchs in der derzeitigen Formulierung („*stufenweise, oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert auf die vereinbarte unbedingte Anschlussleistung zu reduzieren*“) in den Absätzen 6 und 7 zu **Schwierigkeiten in der Praxis** führen.

Technisch ist jede – auch dynamische – Steuerung mit minimalsten Stufen verbunden. Zudem müssen technische Mindestleistungen und maximale Unterbrechungszeiten mancher Verbrauchseinrichtungen berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere in größerem Ausmaß dann, wenn die gesetzlichen Vorschriften nach einer Übergangszeit auch auf bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtungen angewendet werden sollen, die vor dem Inkrafttreten des SteuVerG in Betrieb genommen wurden. Aus Sicht des bne sollten technische Vorgaben nicht in Gesetzen definiert werden. Hier hat sich in der Praxis die Ausgestaltung über (bundesweit standardisierte) technische Regelwerke und Normen bewährt. Soweit die technischen Vorgaben jedoch im Gesetz bleiben, muss sowohl auf die korrekte Beschreibung technischer Prinzipien als eine widerspruchsfreie Darstellung der Vorgaben geachtet werden.

¹ Das Kürzel EME steht für Energiemanagement-Einheit, SE für Steuerbare Einheit.

- **Keine überteuerte und ungeeignete Technik für den Übergang vorgeben (§14 a Absatz 7 EnWG)**

„Stufenlose Steuerung“, „Abruf und Steuern des Verbrauchs statt der Entnahmelistung“: Auch hier kritisieren wir jene Punkte, die wir bereits bei Absatz 6 angesprochen und dazu Änderungsmöglichkeiten vorgeschlagen haben. Die Verpflichtung der Anschlussnehmer gemäß Absatz 7 teure Übergangstechnologien wie RLM-Zähler, Rundsteuertechnologie oder Zeitschaltuhren zu installieren bis die intelligenten Messsysteme mit den nötigen Funktionen verfügbar sind, belastet sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (am Ende versunkene Kosten!). Zudem ist nicht jede alte Rundsteuertechnik geeignet, die stufenweise Steuerung umzusetzen (Ein- und Ausschalten reicht nicht).

Messtechnische Anforderungen müssen auf ihre Notwendigkeit und Eignung überprüft werden. Es werden **Übergangsregeln** benötigt, **damit keine im Verhältnis zur Anlagengröße überteuerte und ungeeignete Technik verbaut werden muss.** Der bne fordert, die Einbaupflichten gemäß Absatz 7 bis zur entsprechenden BSI-Markterklärung zu streichen.

- **Begriffe präzisieren und Kontext klären (§14 a Absatz 8 EnWG)**

Die Regelungen in Absatz 8 und der Gesetzesbegründung hierzu werfen Fragen auf, die das Verständnis der Regelungen erschweren. Das bietet Raum für Interpretationen und im ungünstigsten Fall zu Streitigkeiten über die Auslegung der Vorschriften. Während Absatz 8 regelt, dass die **Ausstattungspflichten im Fall des vollflexiblen Anschlusses** für den „gesamten Netzanschluss“ gelten, heißt es in der Begründung, dass die Vorgaben der Absätze 6 und 7 in dem Fall auf die „gesamte Entnahmestelle“ anzuwenden sind.

Unsere Kritik: Der Begriff der Entnahmestelle wird im Energierecht nicht widerspruchsfrei verwendet und bezieht sich gemäß StromNEV auf die Entnahme durch den Letztverbraucher. Gegenüber dem Letztverbraucher - und nicht am Netzanschluss eines Mehrparteienhauses - werden auch die Netzentgelte abgerechnet, d.h. in einem Mehrfamilienhaus je Mieter und Stromliefervertrag. Zur Auflösung der teilweise widersprüchlichen Regelungen wurde daher auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein **neues Marktrollenmodell** für den Strom- und Gasmarkt eingeführt. Das löste alte und widersprüchliche Begriffe wie z.B. Zählpunkt und Entnahmestelle ab und ersetzte sie durch neue Bezeichnungen wie Mess- und Marktlokation. „Netzanschluss“ ist jedoch „Netzanschluss“ geblieben. Nach wie vor unklar ist die **Anwendung im Fall einer Mehrparteienliegenschaft**, in dem keiner oder nur einer der Letztverbraucher zugleich der „Anschlussnehmer“ ist bezogen auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. zentrale Wärmepumpe im Keller oder Ladepunkt für alle oder nur einen bzw. einzelne Mieter). Die Anwendung gesetzlichen Vorgaben in diesem Kontext muss unbedingt besser erläutert werden.

- **Kostentransparenz und präzise Rollentrennung nötig, Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes beachten (§14 a Absatz 9)**

Die **unzureichende und zum Teil fehlerhafte Rollentrennung** ist extrem problematisch, insbesondere aufgrund der ohnehin unzureichenden Entflechtungsvorgaben bei den Verteilnetzbetreibern (mehr als 95% fallen unter De-Minimis-Regelung) sowohl bei der Trennung zwischen Vertrieb und Netz als auch bei der Abgrenzung des grundzuständigen Messstellenbetriebs. Auch der vorgesehene Anspruch der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer auf Erstattung aller Kosten, die ihnen bei der Herstellung der Steuerbarkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen innerhalb der Anlage des Kunden entstehen stellt sowohl aus Kunden- als auch Marktpartnerperspektive ein unangemessenes Kostenrisiko dar. **Vollständige Transparenz** kann und muss das Risiko begrenzen: Daher ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zu verpflichten, die hier anfallenden Entgelte auf seinem veröffentlichten Preisblatt explizit auszuweisen. Gleiches gilt für **Entgelte der Steuerungstechnik des Netzbetreibers**, die neben der Messung anfallen.

Darüber hinaus kann der **Netzbetreiber keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die Herstellung der Steuerbarkeit in der Anlage** geltend machen, da der **Messstellenbetreiber** (grundzuständiger oder Messstellenbetreiber) gemäß § 3 MsbG u.a. **für den technischen Betrieb der Messstelle verantwortlich** ist. Die Messstelle ist gemäß § 2 Nummer 10 definiert als „die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“.

- **Nachbesserungen bei der Evaluierung (§ 14a Absatz 12)**

Wir begrüßen die geplante Evaluierung der Änderungen. Ob das Modell der Spitzenglättung die richtige und einzige Lösung zur Flexibilisierung in den Verteilnetzen ist, ist verbändeübergreifend stark umstritten. Aufgrund der Bedeutung des Themas für die Entwicklung der Energiewende in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr, sollte eine **unabhängige Evaluierung** erfolgen. Wir schlagen daher vor zu regeln, dass die Evaluierung von anderen, nicht an dem Modell der Spitzenglättung beteiligten Gutachtern durchführen zu lassen.

Die **Fristen für die Evaluierung sind unglücklich gewählt**. Innerhalb der ersten zwei Jahre wird eine Steuerung noch nicht über SMGW erfolgen können, die Marktprozesse werden noch nicht implementiert sein. Deshalb ist es nicht sinnvoll, bereits nach zwei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen. Anstelle der ersten Evaluierung könnte stattdessen eine Bestandsaufnahme zur Auslastung der Netze und des Bedarfs für eine unmittelbare Steuerung durch den Netzbetreiber erfolgen. Diese Bestandsaufnahme sollte auch die bis dahin installierten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und ihre Leistung erfassen, sowie die Verbreitung von Netzzustandsüberwachungssystemen und eine Übersicht über die geforderten Netzentgelte. Spätestens bis dahin sollten auch Konzepte für eine umfassende Netzentgeltreform vorgelegt werden sowie Vorschläge für freiwillige, anreizbasierte

Flexibilitätsangebote, die marktorientierte Flexibilitäten besser fördern als der vorliegende Gesetzentwurf.

Frühestens **nach fünf Jahren ist eine erste Evaluierung der neuen Regelungen sinnvoll**. Für diese Evaluation sollte eine umfassende Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen erfolgen. Hierzu gehört eine **Übersicht der durch die Regelungen verursachten Kosten für die Verbraucher, eine Prüfung, ob die Potentiale auch für marktliche Flexibilitäten genutzt wurden, ob die Investitionen in steuerbare Anlagen in dem notwendigen Ausmaß erfolgen und nicht zuletzt eine Erhebung zur Kundenakzeptanz**.

- **Artikel 1, Nummer 4**

Bei Buchstabe b) ist zu ergänzen, dass die Netzzugangsbedingungen bundesweit einheitlich standardisiert sind. An dem Verfahren der Standardisierung sind die Verbände der Netznutzer gleichberechtigt zu beteiligen.

Was ist bei Buchstabe c) mit „Einzählertarif“ gemeint – ein Tarif oder ein Netzentgelt?

II. Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 2)

- **Definition der Steuerungsvorgabe öffnen (Nummer 1)**

Die hier vorgenommene abschließende Definition der Art der Steuerungsvorgaben nicht zielführend. Die Steuerungsvorgabe ist ein technisches Detail welches stark von dem energiewirtschaftlichen Anwendungsfall der Steuerung und der damit verbundenen Funktion abhängt und sich entsprechend unterscheidet. Außerdem werden diese Art der jeweiligen Vorgaben bereits bei der Gateway-Standardisierung im Prozess von BMWi und BSI definiert, so dass sich Lücken und/oder Widersprüche zwischen dem Gesetz und den technischen Regelwerken kaum vermeiden lassen. Die Formulierung der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 22a sollte daher offen gestaltet werden.

- **Weitere Präzisierung der Vorrangregelungen nötig (Nummer 2)**

Die Festlegung von Grundsätzen für die Umsetzungsreihenfolge von verschiedenen Steuerungsvorgaben von verschiedenen Akteuren ist überfällig. Die hier mit „2a“ vorgenommene Ergänzung ist weder vollständig noch ganz richtig. Zuerst sind der Ort der Umsetzung (hier kristallisiert sich aus dem Diskussionsprozess der Gateway-Standardisierung der Netzanschlusspunkt heraus), dann die Reihenfolge nach Art der Steuerungsvorgaben sowie Ausgleichsregeln für gegenläufige Vorgaben festzulegen. Dass eine Steuerungsvorgabe vom Netzbetreiber kommt, ist noch kein ausreichender Grund für den Vorrang; hier muss mindestens klargestellt werden, dass es sich um eine netzorientierte Steuerungsvorgabe handelt.

- **Ausstattungspflichten bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Bestand (Nummer 5a)**

Wieso soll für den grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) bei der Ausstattungspflicht/Rollout von intelligenten Messsystemen bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Bestand eine längere Frist (5 Jahre) gelten als bei der Verpflichtung des Anschlussnehmers, seine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtung (gem. § 118 spätestens nach 3 Jahren) mit iMSys nachzurüsten? Die Besserstellung des gMSB gegenüber dem Anschlussnehmer lehnen wir ab.

- **Netz- und marktorientierter Einsatz gegen angemessenes Entgelt (Nummer 6)**

Vollständige Transparenz der Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

Findet der **Einbau eines intelligenten Messsystems auf Betreiben des Anschlussnehmers** statt, dann gibt die bisherige als auch geplante Neuregelung zu § 33 MsbG eine **Ausstattung gegen ein „angemessenes Entgelt“** vor. Das heißt, selbst wenn der Anschlussnehmer den gMSB mit der Ausstattung für das intelligente Messsystem beauftragt, greifen nicht die im Messstellenbetriebsgesetz geregelten Preisobergrenzen. Problematisch ist die mangelnde Transparenz über Einmalkosten für diverse Leistungen und das vom gMSB abgerechnete jährliche Entgelt für das iMSys. Um das aufzulösen, **muss der gMSB hier in § 33 MsbG verpflichtet werden, das Entgelt für den „von anderen (nicht vom gMSB) veranlassten Einbau eines iMSys“ auf seinem veröffentlichten Preisblatt explizit ausweisen.** Gleiches gilt für Entgelte der Steuerungstechnik und sonstigen Leistungen, die neben der Messung anfallen.

- **Übermittlung der Steuerungsvorgabe als Standardleistung des Messstellenbetriebs für alle berechtigten Akteure (Nummer 7)**

Der bne begrüßt die Änderung, durch die die Übermittlung von Steuersignalen zukünftig Teil der Standardleistung sein wird. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass dieses Recht **nicht nur für Netzbetreiber, sondern gleichermaßen für alle anderen berechtigten Marktakteure** bei der Steuerung gilt.

Problematisch ist zudem die Begrenzung der Häufigkeit der Übermittlung, das muss offen ausgestaltet werden. Die Häufigkeit der Übermittlung der Steuerungsvorgaben darf nicht davon abhängig gemacht werden, was als Standardleistung bereits mit dem entsprechenden Messentgelt abgedeckt ist. Darüber hinaus passt ein Ist-Abbild des Netzzustands pro Tag nicht zum Zielbild der dynamischen Netzzustandsüberwachung durch den Netzbetreiber.

- **Klarstellungen für wettbewerbliche Messstellenbetreiber (Nummer 10)**

Der bne begrüßt die Änderungen in §§ 33, 36 und 38 MsbG, die jetzt auch die Marktrolle des wettbewerblichen Messstellenbetreibers berücksichtigen.

- **Weitere Änderungsvorschläge des bne zum MsbG, um die Digitalisierung der Energiewende zu beschleunigen**

Dezentrale Erzeugung, Flexibilität und Digitalisierung sind untrennbar. Digitalisierung bildet die Basis für regionalen und lokalen Stromhandel. Intelligente Messtechnologien müssen detaillierte Daten in Echtzeit liefern. Erzeugung, Speicherung, Handel und Verbrauch müssen sekundengenau und vollautomatisch flexibel nach Bedarf gesteuert werden. Dadurch werden der Ausbau dezentraler Erzeugung erneuerbarer Energien unterstützt und die Netzintegration der Elektromobilität ermöglicht. Doch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) schreibt den „Smart-Meter-Rollout“ in einer überkomplexen Art und Weise so vor, dass der Rollout der vom BSI zertifizierten Smart-Meter-Gateways (SMGW) erst 2020 mit großer Verzögerung und begrenztem Leistungsumfang beginnen konnte. Zudem ist die nun zertifizierte Technologie längst überholt und insbesondere die Messdaten in Echtzeit und Steuerungsfunktionen, die die eigentliche Begründung für den gesamten Vorgang sind, fehlen. Um nicht vollends aus dem Zeit- und Kostenrahmen bei der Digitalisierung der Energiewende zu geraten, sind folgende Korrekturen notwendig:

- Der laufende Prozess ignoriert die rasante Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und innovativer Lösungen. Die Maßgabe in einem jungen Markt muss sein, so wenig Regulierung wie möglich, nur so viel wie nötig. Das BSI sollte zukünftig nur noch festlegen, welche **Sicherheitsanforderungen** von intelligenten Messsystemen zu erfüllen sind. Wie diese Anforderungen in Messlösungen umgesetzt werden, soll dem Hersteller überlassen bleiben. Dass ein SMGW die geforderten Kriterien erfüllt, kann durch die Abgabe einer Konformitätserklärung des Herstellers nach Vorbild der EU-Eichrechtsvorgaben erfolgen.
- Damit nicht jeder Netzbetreiber andere Anforderungen an die **Steuerungsfunktion** stellt, ist eine **bundesweit einheitliche Regelung** notwendig. Das **BSI sollte dafür lediglich allgemeine technische, Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen vorgeben**. Die Steuerbox bzw. -funktion ist aus dem Zertifizierungsprozess des BSI zu streichen.
- Trotz nahezu identischer messtechnischer Anforderungen bei Strom und Gas entschied die Bundesnetzagentur, dass Netzbetreiber im Gasbereich dauerhaft vom Zielmodell der sternförmigen Kommunikation abweichen dürfen. Die **unterschiedlichen Geschäftsprozesse für Strom und Gas** erzeugen unnötige Mehrkosten bei den Marktteilnehmern. Die **Ausnahmeregelung ist aus dem MsbG zu streichen und die sternförmige Marktkommunikation auch im Gassektor umzusetzen**.
- Der **Zählerstandsgang (Lastgang aggregierter Zählerständen in 15-minütiger Auflösung)** wird nur einmal pro Tag für den zurückliegenden Tag dem Lieferanten übermittelt. Das gleiche gilt für **Einspeisedaten und Netzzustandsdaten an Lieferanten und/oder Netzbetreiber**. Auf dieser historischen Datenbasis ist jedoch keine Reaktion, u.a. beim Bilanzkreismanagement, Einspeisemanagement und Direktvermarktung, Flexibilitätsvermarktung und Energiemanagement möglich. **Messwerte müssen ohne Zeitverzug nach Erfassung an die betreffen-**

den Energiemarktteilnehmer übermittelt werden. Das ist in § 60 MsbG zu ergänzen.

- Der Fokus des MsbG auf das Smart-Meter-Gateway als zentrale Plattform, die alle Funktionen und Anwendungsfälle rund um die digitale Energiewende abdeckt, macht die Entwicklung des SMGW nicht nur extrem aufwendig, sondern auch sehr teuer. Dabei ist bei den Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh ohne Wärmepumpe oder Elektroauto an der Steckdose praktisch kein nutzbares Flexibilitätspotential vorhanden. Die sogenannte moderne Messeinrichtung ist zwar ein digitaler Zähler, verfügt jedoch über keine Kommunikationseinheit. Ohne Messwertübertragung kann ein Lieferant seinem Kunden z.B. nicht einmal den Wunsch nach einer monatlichen Verbrauchsabrechnung erfüllen. Daher sollten günstige eigenständige Basistechnologien ermöglicht und der optionale Einbau auf Verbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bzw. vorhandenen Flexibilitätspotentialen begrenzt werden.
- Außerdem sind die Widersprüche zwischen Eichrecht und anderen behördlichen Vorgaben aufzulösen, die **sternförmige Messwertverteilung auch aus dem Back-End-System des Messstellenbetreibers zu ermöglichen**, moderne und pragmatische Lösungen sind zuzulassen sowie die **messtechnischen Anforderungen insbesondere für kleinere Mieterstromprojekte flexibler zu gestalten**. Statt konkreter Vorgaben, welche Messtechnik wie verwendet werden muss, sollte das MsbG nur regeln was die verwendete Messtechnologie leisten muss. Die Mindestanforderungen an Messsysteme sind zu überdenken und auf das Nötigste wie z.B. Schnittstellendefinition zu beschränken, mindestens aber das **nutzerunfreundliche „Bundesdisplay“ aus dem MsbG zu streichen**. Alternative Messlösungen, die höhere Funktionalitäten abdecken als die jeweils zum Einbau vorgesehenen BSI-zertifizierten Gateways, sollten einen Bestandsschutz erhalten.

III. Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung (Artikel 3)

- **Klare Vorgaben zum Netzausbau vom Netzbetreiber (§ 4a Absatz 3)**

Die Verweigerung des Netzanschlusses oder die Freigabe lediglich einer begrenzten Anschlussleistung ist für die Verbraucher nicht hinnehmbar. Hier muss der Netzbetreiber mindestens verpflichtet werden, einen möglichst verbindlichen Fahrplan für den erforderlichen Netzausbau vorzulegen, inklusive eines zumindest indikativen Zeitpunktes, ab dem die Leistungsanforderungen des Verbrauchers erfüllt werden können. Zudem muss der Nachweis der technischen Unmöglichkeit für die Verbraucher nachvollziehbar ausgeführt werden und auf gemessenen Daten, nicht lediglich auf Plandaten, beruhen. Den Kunden muss die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitraum der Einschränkung einschätzen zu können, um aufgrund der Einschränkungen notwendige zusätzliche Investitionen planen zu können oder

auch andere Lösungen zu finden, die seinen Anforderungen entsprechen. Dies ist nur möglich, wenn er nicht nur den Umfang, sondern auch den Zeitraum der Einschränkungen gut abschätzen kann. Zudem muss der Verbraucher auch die notwendigen Unterlagen erhalten, um gegebenenfalls gegen die Entscheidung des Netzbetreibers vorgehen zu können.

- **Vollflexible Anschlüsse deutlich schlechter gestellt (§ 4a Absatz 4 Nummer 2)**

Der Ansatz von lediglich 5 Kilowatt unbedingter Leistung für einen vollflexiblen Anschluss bedeutet eine sehr starke Benachteiligung dieser Variante. Verbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen stehen üblicherweise wesentlich höhere unbedingte Leistungen zur Verfügung, was aufgrund der geringen Gleichzeitigkeit der Leistungsanforderungen auch ohne Probleme möglich ist. Wenn die unbedingte Leistung auf 5 Kilowatt beschränkt wird, kann der Verbraucher nicht einmal den Bedarf eines typischen ungesteuerten Verbrauchsverhaltens decken. Besonders problematisch ist diese Regelung auch deshalb, weil für einige Kundenanlagen eine Trennung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und den übrigen Verbrauchseinrichtungen nur mit sehr hohem Installationsaufwand herzustellen ist. Um eine solche starke Benachteiligung dieser Variante zu vermeiden, sollte der unbedingte Anteil auf mindestens 8 Kilowatt erhöht werden. Der bne erwartet, dass die vollflexible Variante aufgrund der Beschränkung auf 5 Kilowatt nur sehr selten gewählt wird.

- **Baukostenzuschuss (§ 11 Absatz 3)**

Die Neuregelung des Baukostenzuschusses ist in der Form nicht akzeptabel. Auch Verbraucher, die unbedingte Leistung beantragen, werden in der Regel keine sehr hohe Gleichzeitigkeit ihres Lastverhaltens haben. Hier wird die Auswirkung der unbedingten Leistung auf das Verbrauchsverhalten deutlich überschätzt. Dies gilt gleichermaßen für vollflexible Anschlüsse. Mit der jetzt vorgesehenen Erhebung von Baukostenzuschüssen werden die Kosten für die Verbraucher deutlich erhöht und damit die Investitionen in energiewendetaugliche Technologien unnötig ausgebremst. Im Übrigen werden die Nutzer von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen dann auch doppelt zur Kasse gebeten, wenn einerseits ein Baukostenzuschuss zu zahlen ist und andererseits durch das neue Netzentgeltsystem höhere Kosten für die Netznutzung zu zahlen sind. Auf die Neuregelung der Baukostenzuschüsse sollte ganz verzichtet werden, mindestens aber muss sie zurückgestellt werden, bis belastbare Zahlen zu den Gleichzeitigkeiten vorliegen.

IV. Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (Artikel 4)

- **Bestimmung der Netzentgelte insgesamt nicht ausgewogen (§ 17a)**

Die Vorgaben zu den Netzentgelten sind insgesamt nicht ausgewogen. Selbst wenn die sehr großen Wahlbereiche in den Preisvorgaben überwiegend zu Gunsten der Verbraucher gewählt werden, ist aufgrund der hohen Messkosten nach unseren Abschätzungen das Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bei geringen

Verbräuchen im Bereich typischer Einfamilienhäuser kaum geringer oder sogar höher als bei den heute gültigen Netzentgelten – und das, obwohl die Verbraucher mit der möglichen zweistündigen Begrenzung der Leistung erhebliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Wenn die Preise eher zu Ungunsten der Verbraucher festgelegt werden, muss sogar deutlich mehr für die Netznutzung gezahlt werden. Damit ist das Preissystem nicht mehr ausgewogen.

Bei Verbrauchern mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden und weniger als 100.000 Kilowattstunden ist mit deutlichen Umverteilungseffekten zu rechnen. Hier werden die Verbraucher, für die dadurch höhere Kosten entstehen, von einer Anschaffung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen absehen. Dies ist nicht im Sinne einer CO₂-freien Stromversorgung und wird deshalb abgelehnt.

Die Spielräume zur Festlegung der einzelnen Komponenten der Preissysteme sollte deutlich stärker eingeschränkt werden. Hier bietet sich an, das bisher übliche Verfahren der Einrechnung der Gleichzeitigkeit der Last bei der Festlegung der Preise auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zu nutzen und damit ein angemessenes Verhältnis der Arbeitspreise zu den Leistungspreisen einerseits und andererseits zu den Preisen der nicht steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewährleisten. Eine solche Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit sollte zwingend vorgegeben werden. Wenn der Bestelleitungspreis sich dem hohen Leistungspreis für RLM-Kunden mit >2.500 Benutzungsstunden nähert, dann muss der Arbeitspreis wie bei diesen auch im Gegenzug sehr niedrig ausfallen. Das ist im Gesetzesentwurf bislang nicht vorgesehen. Ergänzend könnten zusätzlich Rabatte gewährt werden, um die hohen Kosten der Mess- und Steuerungsinfrastruktur zu kompensieren.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bezüge in Artikel 5 Absatz 2 sind nicht nachvollziehbar und Artikel 1 des Referentenentwurfs enthält gar keine Nummer 8. Worauf sollte das spätere Inkrafttreten eigentlich abzielen?

• Fehlende Übergangsvorschriften ergänzen

Die Einführung des geplanten Spitzenglättungsmodells erfordert einige Übergangsvorschriften, da nicht alle Voraussetzungen für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Gesetz bereits mit Inkrafttreten geschaffen sein werden. Bei einigen Punkten empfiehlt sich zudem ein bundeweit einheitliches Vorgehen.

- **Einführung neuer Netzentgelte einheitlich nur zum 1. Januar:** Die Einführung der Spitzenglättung und der Ausweis neuer Netzentgelt(fälle) hat keine Auswirkung auf die jährliche Erlösobergrenze der Netzbetreiber. Daher wird die Einführung neuer Netzentgelte bzw. Entgeltfälle zwangsläufig zu einer Änderung der übrigen Netzentgelte auf dem Preisblatt eines Netzbetreibers führen. Netznutzern außerhalb der Spitzenglättung wird es jedoch kaum zu vermitteln sein, dass sich ihre Netzentgelte unterjährig ändern, nur weil neue Netzentgelte für andere Letztverbraucher eingeführt werden und sie infolge dessen

Preisanpassungen bzw. Nachberechnungen erhalten. Daher sollte die Einführung der neuen Netzentgeltfälle und damit verbundene Neuverprobung der Netzbetreiberpreisblätter grundsätzlich nur zum Regulierungstichtag 1. Januar erfolgen. Dies sollte in Artikel 4 oder Artikel 5 klargestellt werden.

- **Informationsbereitstellung und Marktkommunikation:** Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen und Lösungsvorschläge zu Artikel 1, Nummer 1 (§14 a Absatz 1 EnWG).

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.